

auf die Herrschaft Sternberg, als auf ein vornehmes Theil des fürstl. Hauses Münsterberg-Delße Länder und Güter subsumiret. Im übrigen aber,

7. läſſet die dem Hochlöblichen Erzhaufe von Oesterreich angeborne Kaiserl. Gütigkeit nicht zweifeln, daß Ihre Kaiserl. und Königl. Maj. mit dem bisherigen Kaiserlichen Indulto allergnädigst zu continuiren, und die fürstl. Herren Gebrüder, wie auch Ihre fürstl. Nachkommen bei dem Autoritate Caesarea auf der Herrschaft Sternberg fundirten Fideicommissio Familiae gegen männiglich allgerichtetest schützen, und Hand haben werden. Wenn aber auch gleich die fürstl. Herrn Gebrüdere Ihrer Hofnung entsetzet würden, wäre doch nicht so fort die consequenz zu machen, daß von dem fideicommissio familiae abzutreten, sondern es würde so dann, auf Berathschlagung derer fürstl. Herren Interessenten, quibus in Constitutione hac fideicommissi familiae Jus quaesitum est, zu Conservation des fideicommissi mit allerseits gutem Belieben ein andres Expediens getroffen werden können.

Bei solcher Beschaffenheit der Sachen nun, <sup>Deci-</sup> erkennen Wir nach reifer Ueberlegung vor <sup>lio,</sup> Recht:

Daß Ihre Hochfürstl. Durchl. dem Herren Herzoge Sylvio Friedrichen, mit Grunde des Rech-